



## **Bebauungsplan und Grünordnungsplan Sondergebiet „Solarpark Judenhof“**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

#### 1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist i.W. durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Erhaltung der biotopkartierten GebüÙe im Norden des Gebiets
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb des Sondergebietes
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, konkret zwischen PV-Anlage und eingrünender Hecke
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente
- Versiegelung durch Gebäude als Nebenanlagen bis max. 80 qm
- Zufahrt und interne Erschließungswege ausschließlich in unbefestigter und be-grüunter Weise
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Reinigung der PV-Module unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien
- Schaffung von zwei Vertiefungen zum Rückhalt von Oberflächenwasser und zur Entwicklung wechselfeuchter Standorte
- Erhalt der kleinen Grünlandfläche im Nordosten, kein Umbruch, keine Baustelleneinrichtung in diesem Bereich
- Schaffung von mindestens drei Lesesteinhaufen im Randbereich der Fläche als Zauneidechsenhabitate
- Freihaltung von 2 mind. 5 m breiten Streifen ohne PV-Module in der westlichen Teilfläche.

Zusätzlich sind Ausgleichsflächen erheblich über dem rechnerischen Bedarf festgesetzt

Die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Detail in der Verfahrensunterlagen enthalten. 2

## 2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Grundstückseigentümers. Das ackerbaulich genutzte Planungsgebiet befindet sich in einem im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind. Mit Umsetzung der Planung kann ein aktiver ortsansässiger Landwirt bei der Schaffung einer langfristigen Existenzgrundlage wirksam unterstützt werden und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Der Gemeinde steht keine Fläche zur Verfügung, auf der die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele der Gemeinde (Beitrag zur Leistung der Förderung regenerativer Energien) mit geringeren Eingriffen verbunden wären. Zwei alternativ beantragte Flächen für Freiflächenfotovoltaik-Anlagen liegen innerhalb der Talau der Schnaittach und sind aus Sicht der Gemeinde Simmeldorf hinsichtlich der Umweltauswirkungen und des Landschaftsbildes erheblich ungünstiger zu beurteilen (siehe FNP-Änderung).

Aufgrund des Zuschnitts der Fläche ergeben sich keine sinnvollen Varianten für Anordnung der Bauflächen und Ausgleichsflächen.

.

.